

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit der Einführung des neuen Berufsbilds "Notfallsanitäter" zum 1. Januar 2014 auf der Bundesebene wird das Ziel verfolgt, die notfallmedizinische Versorgung von Notfallpatienten in Deutschland zu verbessern. Im Gegensatz zu den Rettungsassistenten (2-jährige Ausbildung) verfügen die drei Jahre lang ausgebildeten Notfallsanitäter über die Kompetenzen, im arztfreien Intervall eigenverantwortlich die Heilkunde auszuüben und auf Delegationsbasis eigenständig ärztliche Behandlungsmaßnahmen durchzuführen. Die gleichen Kompetenzen haben diejenigen Rettungsassistenten, die sich zum Notfallsanitäter nachqualifiziert haben.

Um den Ländern mehr Spielraum bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Ausbildungsbestimmungen zu geben, hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2019 durch eine Änderung des § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes die Frist zur Nachqualifizierung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern generell um drei Jahre vom 31. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. In Thüringen ist nach der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) der Einsatz von Rettungsassistenten auf den in der Notfallrettung eingesetzten Rettungsfahrzeugen und in den Zentralen Leitstellen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2022 zulässig. Bei Erlass dieser Übergangsbestimmung im Jahr 2014 hatte sich Thüringen an der seinerzeit geltenden bundesrechtlichen Nachqualifizierungsfrist orientiert. Ohne eine Anpassung der landesgesetzlichen Stichtagsregelung müssten in Thüringen Rettungsassistenten eher aus dem Einsatz- beziehungsweise Leitstellendienst ausscheiden, als sie sich nach Bundesrecht zum höherwertigen Beruf des Notfallsanitäters nachqualifizieren könnten.

B. Lösung

Eine Harmonisierung des § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG mit der bundesrechtlichen Nachqualifizierungsfrist in § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes, wodurch eine Verlängerung des landesgesetzlichen Einsatzstichtags um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 erreicht wird. Mit Blick auf die Personallage im Rettungsdienst sollte die Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG nicht nur auf den 31. Dezember 2023 verlängert, sondern zugleich auf die Transportführer der

Rettungstransportwagen beschränkt werden. Damit würde in den anderen genannten Tätigkeitsbereichen, in denen eine Notfallsanitäter-Qualifikation nicht zwingend erforderlich ist (insbesondere für Tätigkeiten in den Zentralen Leitstellen), eine Weiterbeschäftigung der bisherigen Rettungsassistenten ermöglicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Landeshaushalt ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 34 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(3) Der Einsatz von Rettungsassistenten als Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen ist bis einschließlich 31. Dezember 2023 zulässig."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Seit der Einführung des neuen Berufsbilds "Notfallsanitäter" zum 1. Januar 2014 auf der Bundesebene wird das Ziel verfolgt, die notfallmedizinische Versorgung von Notfallpatienten in Deutschland zu verbessern. Im Gegensatz zu den Rettungsassistenten (2-jährige Ausbildung) verfügen die drei Jahre lang ausgebildeten Notfallsanitäter über die Kompetenzen, im arztfreien Intervall eigenverantwortlich die Heilkunde auszuüben und auf Delegationsbasis eigenständig ärztliche Behandlungsmaßnahmen durchzuführen. Die gleichen Kompetenzen haben diejenigen Rettungsassistenten, die sich zum Notfallsanitäter nachqualifiziert haben.

In Thüringen ist nach der Übergangsbestimmung des § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG der Einsatz von Rettungsassistenten auf den in der Notfallrettung eingesetzten Rettungsfahrzeugen und in den Zentralen Leitstellen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2022 zulässig. Bei Erlass dieser Übergangsbestimmung im Jahr 2014 hatte sich Thüringen an der seinerzeit geltenden bundesrechtlichen Nachqualifizierungsfrist orientiert. Ohne eine Anpassung der landesgesetzlichen Stichtagsregelung müssten in Thüringen Rettungsassistenten eher aus dem Einsatz- beziehungsweise Leitstellendienst ausscheiden, als sie sich nach Bundesrecht zum höherwertigen Beruf des Notfallsanitäters nachqualifizieren könnten.

Aus diesem Grund soll eine Verlängerung des landesgesetzlichen Einsatzstichtags um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, indem eine Harmonisierung des § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG mit der bundesrechtlichen Nachqualifizierungsfrist in § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes vorgenommen wird.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:**

Im Ergebnis der parlamentarischen Evaluierung der bisherigen Stichtagsregelung in § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG wird zum Zwecke der Qualitätssteigerung und der Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Versorgungsniveaus der Einsatz von Rettungsassistenten als Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen bis einschließlich 31. Dezember 2023 befristet. Somit sind ab dem 1. Januar 2024 als Transportführer der Rettungstransportwagen ausschließlich die besser ausgebildeten und höher qualifizierten Notfallsanitäter einzusetzen. Rettungsassistenten, die trotz bestehender Nachqualifizierungsmöglichkeit gemäß § 32 Abs. 2 des Notfallsanitätergesetzes nicht über den Berufsabschluss "Notfallsanitäter" verfügen, dürfen im Einsatzdienst weiter als Fahrer der Rettungstransportwagen, als Fahrer der Notarzteinsatzfahrzeuge, als Transportführer der Krankentransportwagen und auf den Rettungstransporthubschraubern tätig sein.

Zugleich wird mit der Aufhebung des bislang in § 34 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG geregelten Stichtags für den Leitstellendienst eine weitere Tätigkeit von Rettungsassistenten als Disponenten in den Zentralen Leitstellen ermöglicht.

Zu Artikel 2:

Die Änderung des § 34 Abs. 3 ThürRettG tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling